Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind von ihren Mitgliedern auf Grund der staatlichen en nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen rechtigt Steuerlisten Steuern zu erheben.

Religionsgemeinschaften werden g'eich-Vereinigungen Den Religionsgemeinschaftliche die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44 '

Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schu'e ist gewähr-leistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen gehindert werden. Religionsunterricht zu erteilen.

Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die über die Erziehungsberechtigten.

Artikel 45

Die auf Gesetz. Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abge'öst.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichtsund Wohitätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 46

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern. Strafanstalten oder anderen öffentlichen An-stalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47

Wer aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung i Austritt in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 48

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem 14. Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst Über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

VI. Wirksamkeit der Grundrechte

Artikel 49

Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der ehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die usgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Gr der vornähere stehenden Grundrecht Ausgestaltung einem als solches unangetastet bleiben.

C. Aufbau der Staatsgewalt I. Die Volksvertretung der Republik

Artikel 50

Höchstes Organ der Staatsgewalt der Republik ist die Volkskammer.

Artikel 51

Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des niswahlrechts auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 52

Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr voll-

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 53

Wahlvorschläge zur Volkskammer können Vereinigungen eingereicht werden, des Artikel 13, Abs. 2 entsprechen. die den Voraussetzungen

Näheres .wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Artikel 54

Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feier-Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis werden gewährleistet

Artikel 55

Die Volkskammer tritt spätestens am 30. Wahl zusammen, falls sie nicht vom b Tage nach der bisherigen Präsidium früher einberufen wird.

Der Präsident muß die Volkskammer Regierung oder mindestens ein Drittel einberufen. die wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten der Volkskammer es verlangen.

Artikel 56

Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattflnden.

Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer, abgesehen von dem Fall des Artikel 95 Abs. 6 nur durch eigenen Beschluß oder durch Volksentscheid statt.

Die Auflösung der Volkskammer durch bedarf der Zustimmung von mehr als der F eigenen von mehr als der Hälfte der gesetzder Zustimmung lichen Zahl der Abgeordneten.

Artikel 57

Die Volkskammer wählt bei ihrem ersten Zusammentritt das Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.

In dem Präsidium ist jede Fraktion vertreten.

Das Präsidium besteht aus drei Präsidenten und den sitzern.

Geschäftsführung wechselt unter den Präsidenten nach

Die Geschäftsführung wechselt unter den Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Der jeweils amtierende Präsident führt die Geschäfte des Präsidiums und leitet die Verhandlungen der Volkskammer. Er übt das Hausrecht in der Volkskammer aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung. Die Präsidenten verfügen über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Staatshaushaltes und vertreten die Republik in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 58

Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Nach Beschluß des Präsidiums beruft

der geschäftsführende Präsident die Volkskammer; er beraumt den Termin

Das Präsidium führt seine Geschäfte fort bis zum Zusammentritt der neuen Volkskammer

Artikel 59

Die Volkskammer prüft das Recht der Mitgliedschaft und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Artikel 60

Die Volkskammer bestellt für die Zeit, in der sie nicht ver-sammelt ist, und nach Beendigung einer Wahlperiode oder nach der Auflösung der Volkskammer drei ständige Ausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und zwar:

einen Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten, einen Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen, einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Diese Ausschüsse haben die Rechte von Untersuchungsausschüssen

Artikel 61

Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist.

Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist

Artikel 62

e Verhandlungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse öffentlich. Ein Ausschluß der Öffentlichkeit findet in der Volkskammer auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, in den Ausschüssen auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses statt.

Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzunge Volkskammer oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Sitzungen wortung frei.

Artikel 63

Zur Zuständigkeit der Volkskammer gehören; Die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung.

Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung.

Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und Überwachung aller Staatsorgane.

Das Recht zur Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet

Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den plan, Anleihen und Staatskredite der Republik und die stimmung zu Staatsverträgen.

Der Erlaß von Amnestien.

Die Wahl des Präsidenten der Republik gemeinsam mit Länderkammer.

Die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwalts der Republik sowie deren Abberufung.

Artikel 64

Die Volkskammer und jeder ihrer Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten, ständigen Vertreter und der Leiter jedes Ministers, der Verwaltungsorgane der Republik zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. Die Mitglieder der Regierung und die von ihnen bestellten Be-auftragten haben zu den Sitzungen der Volkskammer und ihrer Ausschüsse jederzeit Zutritt.